

Dietmar Mühlböck

An das
Präsidium des Nationalrates und das
Bundesministerium für Justiz

per email

Punktuelle Stellungnahme zu § 246a "Staatsfeindliche Bewegungen" im Entwurf einer Strafgesetzesnovelle 2017, GZ BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017 vom 17. Feber 2017

Ich beschäftige mich seit Jahren mit den Bewegungen der sog "Staatsverweigerer" in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen. Im Zuge dessen führte ich unzählige Gespräche mit Beamten und Vertragsbediensteten aller Ebenen, insbesondere mit direkt mit dem Phänomen konfrontierten Personal in Exekutive und Justiz. Der "Leidensdruck" ist immens, unmittelbare Unterstützung durch übergeordnete Dienststellen wird als kaum wahrnehmbar erlebt.

Kern des Problem es ist, dass die sog "Staatsverweigerer" in ihrer teils wahnhaften Parallelrealität reale Gesetze und die Legitimation des Organe der verfassten Gewalt nicht anerkennen. Um das zumindest in Ansätzen in den Griff zu bekommen müssen jene Sympathisanten erreicht werden, die noch nicht komplett in die Szene eingetaucht sind. Dazu bedarf es eines klaren Signales der Abschreckung, es wird daher empfohlen den im § 246a (1) angeführten Strafrahmen angelehnt an die Sanktionen des § 242 StGB mit fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe festzulegen, bzw die im § 246 (2) angeführte Personengruppe mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagsätzen zu bestrafen.

Oft kommen diese Gruppierungen nicht über eine Präsenz in bsp sozialen Medien bzw anderen Internetauftritten hinaus. Demzufolge wäre auch der Versuch angelehnt an den § 242 (2) StGB zu sanktionieren.

Von einer taxativen Aufzählung der unterschiedlichen Formen der Bewegung wäre Abstand zu nehmen, da diese einer beständigen Änderung unterliegen, es immer wieder zu Neugründungen kommt und auch die handelnden Personen zwischen den verschiedenen Ausprägungen häufig wechseln.

Obgleich nicht Teil dieses Begutachtungsverfahrens wird in diesem Zusammenhang auch angeregt den Strafraum des § 35 AVG empfindlich zu erhöhen, so die ggstl Eingaben im erkennbaren Zusammenhang mit den Gedankenkonstrukten der sog "Staatsverweigerer" stehen.

Dietmar Mühlböck

Innsbruck, 17. März 2017